



I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen für alle Lieferungen und Leistungen durch die Fa. Biebighäuser Slovakia s.r.o. (Lieferant) an Unternehmen/Unternehmer bzw. Vertragspartner (Besteller) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Soweit die Fa. Biebighäuser Slovakia s.r.o. Lieferungen und Leistungen beauftragt, gelten die Einkaufsbedingungen der Fa. Biebighäuser Slovakia s.r.o..

2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für Angebote des Bestellers, dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer-, Zahlungs-, Vertragsbedingungen oder sonstige Klauselwerke des Bestellers, etwaige Vorverträge oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Verkaufsbedingungen gelten also bei festen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte / Vertragsbeziehungen, wenn auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern sie von dem Besteller zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert / unterzeichnet wurden und also den Parteien bekannt sind. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 2 des slowakischen HGB wie auch für Subjekte mit ähnlicher Stellung.

II. Bestellung

1. Bestellung und Annahme bei Liefer- und Rahmenverträgen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Alle Angebote des Lieferanten sind informativ und unverbindlich. Die Bestellung wird erst durch die schriftliche Bestätigung seitens des Lieferanten verbindlich. Beschaffenheitsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Lieferung unversichert auf Kosten und Gefahren des Bestellers an die vom Besteller genannte oder zu nennende Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr eines Schadens an der Ware geht mit der Übergabe an die zur Ausführung des Transports bestimmten Person auf den Besteller über. In anderen Fällen, insbesondere für den Fall einer Bringschuld des Lieferanten bzw. falls sich der Lieferant verpflichtet, die Ware an eine bestimmte Stelle zu liefern, gilt, dass die Gefahr eines Schadens an der Ware auf den Besteller zu dem Zeitpunkt übergeht, an dem die Ware das Werk, die Betriebsstätte oder den Sitz des Lieferanten verlässt.

5. Der Lieferant ist immer berechtigt, Transportmittel und Transportweg zu bestimmen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

III. Preise und Zahlung

1. Alle vom Lieferanten genannten Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kosten für Verpackung, Versand/Transport und Versicherungen sind in den Preisen nicht enthalten und vom Besteller separat zu entrichten, es sei denn, der Lieferant bestätigt deren Übernahme ausdrücklich schriftlich.

2. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht im Rahmenvertrag oder aufgrund sonstiger Vereinbarung abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang netto (ohne jegliche Abzüge oder Skonti). Dies gilt auch bei Annahme verfrühter Lieferungen. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von

Gründen eine Zahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung zu verlangen.

3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Schecks werden nur zwecks Befriedigung des Lieferanten entgegengenommen.

4. Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten (Teil des Kaufpreises, der seinem Anspruch auf Nachlass bei Nichtbehebung der Mängel entsprechen würde).

5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers berechtigt, Forderungen gegen diesen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, seine Forderungen gegen diesen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche/Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt worden sind, oder bezüglich derer der Lieferant ausdrücklich schriftlich der Aufrechnung zugestimmt hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht ebenfalls nur in den in Satz 1 genannten Fällen.

7. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsbefugnis des Lieferanten unterliegen keinen Beschränkungen. Für den Lieferanten gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.

IV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht öffentlich verfügbaren oder offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen und Einzelheiten, die ihnen durch die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen / Schutzrechte zulässig. Diese Verpflichtungen haben über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand. Unterlieferanten werden vom Lieferanten entsprechend verpflichtet.

2. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

V. Liefertermine und -fristen, Liefermodalitäten

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn diese durch den Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

2. Ein schriftlich bestätigter Liefertermin steht jedoch unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Bei Nichtbelieferung des Lieferanten durch seinen Lieferanten steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag insoweit zurückzutreten. Die Haftung (Abschnitt XI) des Lieferanten entfällt in den Fällen der Sätze 1 und 2 nur, wenn sich die mangelhafte, verspätete oder gänzlich ausgebliebene Selbstbelieferung nicht die Folge einer vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung darstellt.

3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung der Zeitpunkt, an dem, je nach Umständen, die Ware zum Versand, zur Lieferung oder zur Abholung bereitgestellt ist und der Besteller entsprechend informiert ist; das Angeführte gilt als Lieferung.

4. Vorzeitig angelieferte Ware muss vom Besteller angenommen werden. Ein Vorbehalt der Rücksendung auf Kosten des Lieferanten ist nicht vereinbart und bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Lagert der Besteller die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin ein, trägt er die hierfür anfallenden oder hiermit zusammenhängenden Kosten. Die Einlagerung erfolgt auf die Gefahr und Risiko des Bestellers.

5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich für den Besteller hieraus keine wesentlichen und unzumutbaren Nachteile ergeben.

VI. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung, die nicht erstattet werden. Artikel XI findet Anwendung.

2. Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwehrbare und schwerwiegende Ereignisse (insbesondere Brand, Erdbeben, Überschwemmung, ungünstige Wetterbedingungen oder jegliche anderen Ereignisse der höheren Gewalt, Quarantäne, Epidemien, Pandemien oder andere regionale medizinischen Krisen, Arbeitskämpfe oder Ausschlüsse, Unruhen, öffentliche Gewalt, Aufstände, ziviler Ungehorsam, bewaffneter Konflikt, Terroranschläge oder Krieg oder ihre unmittelbare Gefahr, oder ein anderer Grund außerhalb der angemessenen Kontrolle des Lieferanten) befreien den Lieferanten für die Dauer ihrer Existenz und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Lieferant in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Bei Lieferungs- oder Leistungsverzug, verursacht durch höhere Gewalt oder durch den Besteller, wird der Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer dieser Tatsache oder um eine gegenseitig vereinbarte Dauer verlängert.

VIII. Qualität und Dokumentation

1. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen nicht der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers, soweit sie vom Besteller gewünscht oder dem Stand der Technik entsprechend sachdienlich sind. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

3. Die Prüfungsunterlagen bewahrt der Lieferant zehn Jahre auf.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Lieferanten verlangen, erklärt sich der Besteller auf Bitten des Lieferanten bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

IX. Mängel, Mängelanzeige und Anzeigefristen

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware so früh wie möglich nach dem Übergang der Gefahr eines Schadens an der Ware zu kontrollieren, wobei auf den Charakter der Ware Bezug genommen wird. Sofern der Besteller die Ware nicht kontrolliert oder nicht veranlasst, dass diese zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr eines Schadens an der Ware kontrolliert wird, kann er Ansprüche aus den bei dieser Kontrolle feststellbaren Mängeln nur dann geltend machen, wenn nachgewiesen wird, dass die Ware diese Mängel schon zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr eines Schadens an der Ware hatte. Der Lieferant übernimmt durch seine Warenausgangskontrolle nicht die Warenein-



gangskontrolle des Bestellers, die letzterem gemäß dem oben Angeführten obliegt.

2. Versandbedingte Mängel und Unstimmigkeiten in den Begleitpapieren sowie alle übrigen Mängel hat der Besteller, soweit sie offen zutage liegen, innerhalb von zwei Werktagen ab Ablieferung bei ihm zu rügen. Die Rügefrist für Mängel, die bei Aufwendung fachlicher Sorgfalt später festgestellt werden könnten oder verdeckte Mängel beträgt sieben Werktage ab Entdeckung durch den Besteller oder Kenntnis solcher Personen, deren Kenntnis ihm nach den rechtlich einschlägigen Bestimmungen zuzurechnen ist, wobei diese Mängel spätestens innerhalb eines Monats nach der Ablieferung der Ware zu rügen sind. Das gilt auch, falls die Mängel der Ware in Folge von Tatsachen entstanden sind, von denen der Verkäufer zum Zeitpunkt der Warenablieferung gewusst hat oder wissen musste.

3. Die vom Lieferanten gelieferte Ware ist frei von Sachmängeln, wenn Ihre Kenndaten innerhalb der allgemein anerkannten und der fertigungsbedingten Toleranzen liegen. Entspricht die gelieferte Ware der bemusterten und vom Besteller freigegebenen Ware, liegt ein Mangel nicht vor.

X. Mängelrechte

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die nachfolgenden Mängelrechte geltend machen.

2. Erfüllungsort für die Geltendmachung von Mängelrechten ist der Hauptsitz des Lieferanten.

3. Die Mängelrechte des Bestellers sind zunächst auf Nacherfüllung beschränkt (Lieferung von Ersatzware / fehlender Ware oder Mängelbeseitigung durch Nachbesserung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, einen angemessenen Kaufpreisminderungsanspruch zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Im Rahmen der Nacherfüllung trifft der Lieferant die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung (Lieferung von Ersatzware) nach billigem Ermessen. Nachbesserung und Nachlieferung erfolgen stets nur auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Lieferanten.

5. Soweit der Besteller berechtigt sein sollte, das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung auszuüben, beschränkt sich sein Nacherfüllungsanspruch auf die gewählte Variante der Nacherfüllung bis sich diese Variante als undurchführbar erweist oder der Lieferant die Durchführung der Nacherfüllung nach der gewählten Variante verweigert. Das Recht des Bestellers, wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung unter den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen weitere Mängelrechte (Minderung, Rücktritt, Schadenersatz) geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Bei einer über die Erbringung der Hauptleistungspflicht hinausgehenden schuldhaften wesentlichen Pflichtverletzung des Lieferanten (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Folgeschadens sowie des vom Besteller dessen Kunden zu erstattenden Folgeschadens allein nach Maßgabe des Abschnitts XI verlangen. Folgeschaden ist der Schaden, den der Besteller an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat, insbesondere auch ein Vermögensschaden.

7. Soweit der Besteller aufgrund eines Mangels Schadenersatzansprüche geltend macht, finden ergänzend zu diesem Abschnitt die Regelungen in Abschnitt XI Anwendung.

8 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler/Mangel auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauanleitung oder -vorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist.

9. Für die Mängelrechte des Bestellers gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und Qualitätsgarantien müssen im Einzelnen als solche bezeichnet und ausdrücklich schriftlich im Einzelnen vereinbart werden.

XI. Haftung

1. Eine Verpflichtung des Lieferanten zum Schadensersatz setzt grundsätzlich ein Verschulden des Lieferanten oder ein ihm zuzurechnendes Verschulden hinsichtlich des von ihm verursachten Schaden voraus (das Nichtvorhandensein eines Verschuldens gilt als ein Umstand, der die Haftung des Lieferanten ausschließt). Zur Haftung dem Grunde und der Höhe nach sind immer die nachfolgenden Ziffern dieses Abschnitts zu beachten.

2. Der Lieferant haftet für schuldhaft verursachte Personenschäden gemäß den gültigen Rechtsvorschriften. Im Übrigen haftet er auf Schadensersatz nur bei vorsätzlichen oder wissentlich fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner selbst, seiner gesetzlichen Vertreter sowie der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (das Nichtvorhandensein eines Verschuldens gilt als ein Umstand, der die Haftung des Lieferanten ausschließt).

3. Wird der Besteller aufgrund gesetzlicher verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller nur insoweit ein, wie er gegenüber dem Besteller nach den gesetzlichen Regelungen bei Geltendmachung dieser Verkaufsbedingungen einzustehen hat.

4. Dem Abnehmer entsteht kein Schaden und die Ersatzpflicht seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Schadenshaftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, nimmt alle notwendigen Schritte vor und stellt sicher, dass Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten vereinbart werden.

5. Ansprüche des Bestellers (insbesondere im Zusammenhang mit dem Schadensersatz) sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauanleitungen oder -vorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur und Eingriffen in den Liefergegenstand seitens des Bestellers oder Dritter (die angeführten Umstände gelten als Umstände, die die Haftung des Lieferanten ausschließen).

6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, im Voraus unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichs- oder Schlichtungsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

7. Die in Abschnitt VI aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht. Die Vertragsparteien haben im Einklang mit der dispositiven Bestimmung von § 379 des Handelsgesetzbuchs vereinbart, dass

- Der Besteller berechtigt ist, von dem Lieferanten nur den Ersatz des tatsächlichen Schadens zu fordern, wobei zugleich vereinbart wurde, dass der entgangene Gewinn und Schäden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung nicht ersetzt werden.
- Im jeden Fall wird nur der direkte Schaden des Bestellers ersetzt und ein indirekter Schaden wird nicht ersetzt; als indirekter Schaden gilt insbesondere solcher Schaden, wo der Schadensfall (Pflichtverletzung) neben dem Besteller selbst auch einen Dritten trifft: es wird kein Ersatz des daraus folgenden Folgeschadens gewährt und dieser wird nicht ersetzt

- Es wird kein Schaden ersetzt, der einen Schaden übersteigt, den die verpflichtete Partei zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses als mögliche Folge ihrer Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder der vorauszusehen war unter Beachtung der Tatsachen, die die verpflichtete Partei zum angeführten Zeitpunkt gekannt hat oder bei Aufwendung üblicher Sorgfalt kennen sollte. Die Vertragsparteien legen einvernehmlich fest, dass ein solcher voraussehbarer Schaden dem Gesamtpreis der Ware auf der betreffenden Bestellung oder dem betreffenden Vertrag entspricht.

- Als kein Schaden gilt auch ein Nachteil, der dem Abnehmer dadurch entstanden ist, dass er Kosten in Folge einer Pflichtverletzung des Lieferanten aufwenden musste; dieser wird nicht ersetzt.

- Die Gesamthaftung des Lieferanten für Schäden, entstanden im Zusammenhang mit einer konkreten Bestellung bzw. Vertrag ist immer durch den Gesamtpreis der Ware auf der Bestellung oder dem Vertrag beschränkt.

8. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß Ziffer 1 bis 7 dieses Abschnitts gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie der Subunternehmer des Lieferanten. Sollte der Lieferant aus jedweden Grund trotz den Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen gemäß Ziffer 1 bis 7 dieses Abschnitts verpflichtet sein, jedweden Schaden über den in dieser Ziffer vereinbarte Rahmen zu ersetzen, haben die Vertragspartner vereinbart, dass der Preis für die Ware, angeführt in der betreffenden Bestellung bzw. Vertrag automatisch nachträglich um den Betrag erhöht wird, der der Höhe von jedweden Schaden entspricht, den der Lieferant über den in dieser Ziffer vereinbarten Rahmen zu ersetzen hat.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für Ansprüche Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zugleich unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt XI dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Zur Beseitigung von jeglichen Zweifeln gilt, dass falls der Lieferant nicht gemäß Ziffer 1 eintrittspflichtig ist, ist der Besteller nicht berechtigt, gegenüber dem Lieferanten keine Ansprüche aus Haftung für rechtliche Mängel oder Haftung für Schäden, die mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegenüber den Besteller zusammenhängt, geltend zu machen.

3. Falls der Lieferant verpflichtet ist, die Ware aufgrund von Modellen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Werkzeugen und sonstige Fertigungsmitteln, oder unter Verwendung von Teilen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, haftet der Besteller dem Lieferanten dafür, dass Schutzrechte Dritter dadurch nicht beschädigt oder bedroht werden. Der Lieferant wird den Besteller auf die ihm bekannten Rechte Dritter aufmerksam machen. Der Besteller wird den Lieferanten von Ansprüchen Dritter freistellen (Ansprüche Dritter ohne Anspruch auf Gegenleistung seitens des Lieferanten begleichen oder erstatten) und Dritten oder dem Lieferanten Ersatz eines eventuell entstandenen Schadens leisten. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung seitens eines Dritten unter Berufung auf seine Schutzrechte verboten, ist der Lieferant auch ohne die Pflicht, die Rechtslage zu überprüfen, berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, eventuellen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung oder möglichen Verletzung von Schutzrechten einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Besteller wird auf Anfrage des Lieferanten die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten



eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

6. Soweit der Lieferant gemäß Ziffern 1 bis 5 eintrittspflichtig ist und soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, haftet der Lieferant nur bei der Verletzung der in der Slowakischen Republik geschützten Schutzrechte.

XIII. Vertragsstrafen, pauschalierter Schadensersatz
Unabhängig von der Schadensart (Mängelansprüche, Schadensersatz statt oder neben der Leistung, Produkthaftung, etc.) muss der Besteller den ihm entstandenen Schaden konkret berechnen. Eine Pauschalierung des Schadensersatzanspruches scheidet aus, sofern durch diese Bedingungen oder eine Sondervereinbarung nichts anderes bestimmt wird; Vertragsstrafen sind zwischen den Parteien nicht vereinbart. Sofern diese Bedingungen nichts anderes bestimmen, kann eine Vereinbarung von Schadenspauschalen und Vertragsstrafen nur individualvertraglich erfolgen und bedarf der Schriftform.

XIV. Lizenz

Der Besteller erteilt eine Lizenz an den Lieferanten für die Verwendung bzw. Nutzung der Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstiger Fertigungsmittel, die Ergebnisse kreativer geistiger Tätigkeit darstellen, in Bezug auf die der Besteller Vermögensrechte hat, und die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden oder für die der Lieferant einen Preis, vereinbart gemäß Art. III dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bezahlt hat. Die Lizenz wird als nicht ausschließliche, territorial unbeschränkte und für die ganze Dauer der Vermögensrechte des Bestellers erteilt. Das Entgelt für die Erteilung der Lizenz ist in dem Preis, vereinbart gemäß Art. III dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, inbegriffen. Der Lieferant ist berechtigt, kostenlos eine Sublizenz an Dritte zu erteilen.

Sofern der Lieferant den Abschluss eines separaten Lizenzvertrags für die Verwendung bzw. Nutzung der Ergebnisse der kreativen geistigen Tätigkeit gemäß dem vorgehenden Absatz für notwendig halten wird, verpflichtet sich der Besteller, mit dem Lieferanten einen separaten schriftlichen Lizenzvertrag innerhalb von 3 Tagen nach der Aufforderung des Lieferanten abzuschließen. Die Lizenz für die Verwendung bzw. Nutzung der Ergebnisse der kreativen geistigen Tätigkeit hat der Besteller als nicht ausschließliche, territorial unbeschränkte, für die ganze Dauer der Vermögensrechte des Bestellers und ohne Anspruch auf zusätzliches Entgelt zu erteilen, wobei der Lieferant berechtigt wird, eine Sublizenz an Dritte zu erteilen.

XV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant liefert an Besteller nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Lieferant nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung einschließlich entstandener Nebenkosten (Diskontospesen, etc.) bleiben die Liefergegenstände Eigentum des Lieferanten, auch wenn sie zum Weiterverkauf bestellt worden sind oder dem Besteller ein Zahlungsziel gewährt worden ist (Vorbehaltsware). Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weitergegeben werden, nur mit der vorgehenden Zustimmung des Lieferanten und unter der Bedingung, dass er mit seinen Kunden auch einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten vereinbart.

3. Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Besteller kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt durch den Besteller unentgeltlich ausschließlich für den Lieferanten und zu seinen Gunsten. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt (bzw. das Eigentum) durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Lieferant und Besteller schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Lieferanten unentgeltlich übergeht, der die Übereignung annimmt (kostenlose Übereignung des Eigentumsrechts mit aufschiebender Bedingung). Falls notwendig, verpflichtet sich der Besteller auf Aufforderung des Lieferanten

mit dem Lieferanten einen separaten Vertrag bezüglich der angeführten unentgeltlichen Übereignung abzuschließen, und zwar innerhalb von 2 Tagen nach Aufforderung des Lieferanten. Der Besteller bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

Bei Verarbeitung (Verbindung/Mischung) von Waren im Eigentum des Lieferanten seitens des Bestellers mit anderen Waren, die nicht dem Lieferanten gehören, ist der Besteller auf Verlangen verpflichtet, die Ware dem Lieferanten herauszugeben und die Ware in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Falls die Versetzung in den vorherigen Zustand nicht möglich oder zweckdienlich ist, hat der Besteller sicherzustellen, dass der Lieferant unentgeltlich das ausschließliche Eigentum oder Miteigentum an den neuen Sachen erwirbt oder anders ausreichend die Ansprüche des Lieferanten gemäß den Anforderungen des Lieferanten sicherzustellen, ohne dass der Lieferant jegliche Zahlungen und Kosten (Bankgarantie, Veranlassung der Bestellung eines Pfandrechts zu Gunsten des Lieferanten, Sicherungsübereignung des Eigentumsrechts) zu tragen oder zu erstatten hat.

4. Für den Fall eines Weiterverkaufs der Vorbehaltsware tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller kostenlos die Forderungen, entstanden aus dem Weiterverkauf der Ware einschließlich MwSt. und sonstige gerechtfertigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten gemäß § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle Informationen zu geben und Unterlagen, notwendig für die Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegen die Kunden des Bestellers, herauszugeben; falls es notwendig sein wird, verpflichtet sich der Besteller auf Aufforderung des Lieferanten mit dem Lieferanten einen separaten Vertrag bezüglich der angeführten Übertragung der Forderung abzuschließen, und zwar innerhalb von 3 Tagen nach der Aufforderung des Lieferanten. Der Lieferant nimmt hiermit die Abtretung an.

5. Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers die teilweise Freigabe der Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten beurteilen.

6. Der Besteller verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die bestellte Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, Bruch- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Lieferant ist berechtigt, diese Versicherung auf Kosten des Bestellers vorzunehmen. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Der Lieferant ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Ware mit Eigentumsvorbehalt gepfändet, anders einbehalten oder beschlagnahmt (oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt) wird. Die daraus folgenden Interventionskosten gehen im jeden Fall zu Lasten des Bestellers, sofern sie nicht von einem Dritten getragen werden.

7. Der Besteller ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen oder anderweitig darüber zu verfügen.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien sind zugleich damit einverstanden, dass die oben angeführten Erklärungen des Bestellers, Verpflichtungen des Bestellers und Vereinbarungen für den Lieferanten eine wesentliche Bedeutung haben, falls es sich also erweisen sollte, dass sie nicht wahr sind, bzw. dass jedwede Verpflichtung von dem Besteller verletzt wurde bzw. undurchführbar, ungültig oder unmöglich wäre, hätte der Lieferant kein Interesse an dem Abschluss dieser Vertragsbeziehung bzw. an seinem Weiterbestehen, und deshalb würde eine solche Tatsache als ein Grund für den Rücktritt vom Vertrag seitens des Bestellers qualifiziert werden. Angesichts des Angeführten gilt insbesondere, dass bei der Bestimmung des Haftungsumfangs des Lieferanten und der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten VI, X, XI und XII die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung,

etwaige Mitverschuldung des Bestellers (oder Nichterfüllung seiner Pflicht oder Nichtleistung von Mitwirkung) und eine besonders ungünstige Situation und Stellung des Lieferanten immer angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen sind, angesichts der Tatsache, dass der Liefergegenstand weiter verarbeitet und eingebaut wird. Das Angeführte ist immer zu berücksichtigen und insbesondere müssen die Ersatzleistungen, wie auch der Haftungsumfang des Lieferanten und Höhe der Ersatzansprüche, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Werks/Ware stehen.

2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein anderes ähnliches Verfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, unter Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Gesetzes über Konkurs und Umstrukturierung) für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller verlängert die Verjährungsfrist zu Gunsten des Lieferanten auf 10 Jahre, so dass der Besteller die Verjährungsfrist aller Rechte und Ansprüche, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller entstanden sind oder entstehen werden, verlängert, und zwar für die Dauer von 10 Jahren ab dem Tag, an dem die Verjährungsfrist zum ersten Mal zu laufen begann.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam, ungesetzlich, ungültig oder unvollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen und weiterer Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame, ungesetzliche, ungültige oder unvollstreckbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Zweck und Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Slowakischen Republik und der Vertrag richtet sich nach dem Handelsgesetzbuch. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

5. Der Erfüllungsort ist das Werk des Lieferanten. Abweichende Vereinbarungen können nur individualvertraglich getroffen werden und bedürfen der Schriftform.

6. Gerichtsstand richtet sich nach dem gültigen Recht der Slowakischen Republik.

7. Diese Bedingungen wurden zweisprachig, in deutscher und slowakischer Sprache, ausgefertigt. Bei strittigen Fällen hat die deutsche Fassung Vorrang.